

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen BKS Bank AG

Fassung 2018

Diese Information auf Grundlage des ZaDiG 2018 dient dem Zweck, den Kunden, der Verbraucher ist, über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den von der BKS Bank AG (nachfolgend auch „BKS“), angebotenen Zahlungsdienstleistungen wesentlich sein können, zu informieren. Sie ersetzen jedoch nicht die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen.

1. Die BKS Bank AG

1.1. Kontaktdaten

BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt Sitz Klagenfurt. BIC (SWIFT-Adresse): BFKKAT2K Telefon: 0463-5858-0. Aus dem Ausland +43 (0) 463-5858-0. Hotline für die Sperre von Maestro-Karten 0800 20 48 800 Vom Ausland 0043 (0) 1 20 48 800 Hotline für die Sperre von MasterCards 0043 (0) 1 71701 4500 Hotline für die Sperre von Internetbanking (BKS Bank-Online) 0043 (0)463-5858-830. E-Mail: bks@bks.at

1.2. Firmenbuch, Aufsichtsbehörde

Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt. Firmenbuch-Nummer 91810s. Die BKS wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, beaufsichtigt.

1.3. Berufsverband/Kammer

Die BKS ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien.

2. Nutzung der Zahlungsdienste

2.1. Wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet die BKS folgende Dienstleistungen an:

Führung von Zahlungskonten samt Abwicklung von Ein- und Auszahlungen zu diesen Konten

Ein Zahlungskonto ermöglicht die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es ist die Drehscheibe für die meisten Geldangelegenheiten. Das Zahlungskonto dient dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage. Auf diesem werden täglich fällige Gelder verrechnet. Es werden alle Eingänge zu Gunsten und alle Ausgänge zu Lasten des Kontoinhabers gebucht. Aufgrund dieser kontinuierlichen Aufzeichnung und Saldierung der Kontobewegungen werden die Gelder auf einem Zahlungskonto auch Einlagen in laufender Rechnung genannt.

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto bei der BKS oder einem anderen Zahlungsdienstleister. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit der BKS vereinbarten Formen erfolgen (siehe insb 2.2). Der Auftraggeber muss den Auftrag autorisieren und für Kontodeckung sorgen. Die SEPA-Überweisung (Single Euro Payments Area = Einheitlicher Europäischer Zahlungsverkehrsraum) ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands-sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum.

Dauerauftrag ist ein einmaliger schriftlicher oder elektronischer Auftrag des Zahlers an die BKS, Zahlungen gleicher Betragshöhe in regelmäßigen Zeitabständen an denselben Zahlungsempfänger zu leisten. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig oder zeitlich befristet sein.

Lastschrift (SEPA Direct Debit): Diese dient dem Einzug wiederholt anfallender Geldbeträge gleicher oder unterschiedlicher Betragshöhe durch die Bank des Zahlungsempfängers von einem Konto des Zahlers. Der Zahler erteilt dem Zahlungsempfänger die Ermächtigung, vom Konto des Zahlers abzubuchen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers erhält keinen Auftrag vom Zahler, sondern führt die Lastschrift durch, sobald die Lastschrift vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angeliefert wird.

Zurverfügungstellen von Zahlungsinstrumenten

Die BKS stellt dem Kunden Zahlungsinstrumente (zB Maestrokarte, BKS Mastercard, BKS Bank Online) zur Verfügung.

2.2. Vom Kunden mitzuteilende Informationen für Zahlungsaufträge

Für die Auslösung oder Ausführung von Zahlungsaufträgen muss der Kunde die für die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation und die vereinbarten Kundenidentifikatoren verwenden. Dies wird in den produktspezifischen Vereinbarungen mit dem Kunden festgelegt.

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Zahlungsempfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Zahlungsempfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Der IBAN ist der Kundenidentifikator.

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Zahlungsempfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Zahlungsempfänger zu bezeichnen:

- Name und IBAN des Zahlungsempfängers oder
- mit Namen und Kontonummer des Zahlungsempfängers einerseits und entweder Bankleitzahl, BIC oder Name des Zahlungsdienstleisters des Empfängers andererseits.

Name, IBAN/Kontonummer und BIC/Name des Zahlungsdienstleisters sind der Kundenidentifikator.

Zahlungsaufträge werden an Hand des Kundenidentifikators des Überweisungsauftrages ausgeführt. Darüber hinausgehende Angaben zum Zahlungsempfänger sind nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens der BKS unbeachtet.

2.3. Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags, zur Ausführung eines Zahlungsvorganges, Widerruf dieser Zustimmung

Die Erteilung der Zustimmung zu einem Zahlungsauftrag oder zur Ausführung eines Zahlungsvorganges erfolgt mit den von der BKS definierten Auftragsformularen (elektronisch oder schriftlich) oder den sonstigen von der BKS zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumente (zB Maestrokarte). Eine Zustimmung gilt nur dann als erteilt, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Die Zustimmung kann auch über Zahlungsauslösedienste erteilt werden. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann widerrufen werden:

- bis der Zahlungsauftrag des Kunden bei der BKS eingegangen ist,
- bei einem vereinbartem Ausführungsdatum in der Zukunft bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt,
- bei Auslösung des Zahlungsvorganges über ein Zahlungsauslösedienst, bis der Zahler die Zustimmung zur Auslösung erteilt hat,
- bei Auslösung des Zahlungsvorganges über den Zahlungsempfänger, bis der Zahler den Zahlungsauftrag oder seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsempfänger übermittelt hat,
- bei Lastschriften jedenfalls bis einen Geschäftstag vor dem vereinbarten Belastungstag.

Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Die BKS kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Rahmenvertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder wenn es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offener Kreditlinie mangelt); oder
- die Ausführung gegen unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Wird ein Zahlungsauftrag von der BKS abgelehnt, so wird die BKS den Kunden unverzüglich, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei papierhaft ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages) über die Ablehnung informieren und Gründe sowie Möglichkeiten zur Verbesserung nennen. Die BKS wird keine Gründe nennen, wenn die Nennung gegen eine unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelung oder gegen eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde.

2.4. Eingangszeitpunkt, Annahmeschluss

Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der BKS eingegangen, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen (insbesondere ausreichende Kontodeckung und vollständige Angabe des Kundenidentifikators) erfüllt und bei der BKS an einem Geschäftstag bis zu dem aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkt einlangt. Als Geschäftstag der BKS gilt jeder Tag, an dem die BKS geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Der Eingangszeitpunkt bestimmt den Beginn der Ausführungsfrist.

Art	Zeitpunkt
Elektronische Aufträge	
Inland	13:30
Inland Eilüberweisung	15:15
Ausland in Euro	13:30
Fremdwährung	11:00
Überweisungsterminal	
Inland	14:00
Ausland in EUR	14:00
Fremdwährung	11:00
Beleghafte Aufträge Schalter	
Inland	Ende Öffnungszeit + 1 Geschäftstag Postlauf
Ausland in EUR	Ende Öffnungszeit + 1 Geschäftstag Postlauf
Fremdwährung	Ende Öffnungszeit + 1 Geschäftstag Postlauf
Kassa Bargeschäft	
Auszahlung	12:30
Einzahlung	12:30
SB-Bargeschäft	
Auszahlung	14:00
Einzahlung Münzautomat	13:00
Einzahlung durch Kuvertabgabe	12:00
Am Noteneinzahlungsgerät	13:00

Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der BKS einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und der BKS vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

Ist vor der Ausführung eines Zahlungsauftrages der An- oder Verkauf einer fremden Währung erforderlich (Devisengeschäft), so gilt die Beendigung des Devisengeschäftes als der für die Zwecke der Ausführung des Zahlungsauftrags maßgebliche Eingangszeitpunkt.

2.5. Maximale Ausführungsfrist

Die BKS stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dies findet nur auf folgende Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) Anwendung:

- Zahlungsvorgänge ausschließlich in Euro,
- innerstaatliche Zahlungsvorgänge in der Währung eines EU-Mitgliedstaats, der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört, oder eines EWR-Staats und
- Zahlungsvorgänge, bei denen nur eine einzige Währungsumrechnung (im nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EU-Mitgliedstaat) zwischen dem Euro und der Währung eines nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EU-Mitgliedstaats stattfindet; ist der Zahlungsvorgang grenzüberschreitend, zudem nur dann, wenn der grenzüberschreitende Transfer in Euro stattfindet.

Für die zuvor in diesem Abschnitt 2.5 nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR stellt die BKS sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des viertfolgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt.

2.6. Ausgabenobergrenzen

Für die von der BKS zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumente können in bestimmten Fällen Ausgabenobergrenzen vereinbart werden (zB Tages- und Wochenlimits bei Maestrokarten). Die Vereinbarung erfolgt im Zuge der vertraglichen Einigung zwischen Kunden und BKS über die Zurverfügungstellung des Zahlungsinstruments, oder im Zuge einer späteren vertraglichen Einigung.

2.7. Entgelte

In den produktspezifischen Verträgen (bei Verbrauchern insb auch im jeweiligen in diesen Verträgen enthaltenen Entgeltblatt), darüber hinaus im Preisaushang, werden die angewendeten Entgelte angeführt.

2.8. Zinssätze und Wechselkurse

Zinssatz: Dies wird in den produktspezifischen Verträgen vereinbart.

Wechselkurs: Mangels gesonderter Vereinbarung in den jeweiligen produktspezifischen Verträgen wird mit dem Kunden jeweils im Zuge der Transaktion der anzuwendende Wechselkurs vereinbart.

2.9. Kommunikationsmittel

Kommunikationsmittel sind insbesondere: das elektronische Postfach im BKS Bank-Online, Kontoauszug, E-Mail, Telefon, Telefax, persönliche Kontaktaufnahme in BKS Bank Filialen. Zudem kommuniziert die BKS mittels Brief. Nähere Details, einschließlich ihrer Anforderungen an die technische Ausstattung und die Software des Zahlungsdienstnutzers, die für Informationsübermittlung und Anzeigepflichten zwischen Kunde und BKS verwendet werden sollen, werden in den speziell für die jeweilige Dienstleistung vereinbarten Regelungen vereinbart.

2.10. Mitteilen/Zugänglichmachen von Informationen

Erklärungen und Informationen, die die BKS dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen des BKS-Bank-Online).

2.11. Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die BKS der deutschen Sprache.

2.12. Informationen und Vertragsbedingungen des Rahmenvertrages

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrags die Vorlage der Vertragsbedingungen und des vorliegenden Dokuments in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2.13. Sichere Aufbewahrung eines Zahlungsinstrumentes, Anzeigepflicht bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der BKS anzuzeigen.

2.14. Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Kunden durch die BKS im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken

Es wird zumindest eine der folgenden Kommunikationsarten angewendet, um den Kunden im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken zu informieren: Anruf an der vom Kunden zuvor angegebenen Telefonnummer; Übermittlung einer Nachricht im Internetbanking (BKS Bank-Online); Brief an die zuvor vom Kunden angegebene Postadresse. E-Mail an die vom Kunden zuvor angegebene E-Mail-Adresse.

2.15. Sperre von Zahlungsinstrumenten

Die Bedingungen, unter denen die BKS sich vorbehält, Zahlungsinstrumente zu sperren, werden in den produktbezogenen Bedingungen vereinbart.

2.16. Haftung des Zahlers, Betrag

Beruhend nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so kann die BKS vom Kunden den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen.

Dies aber nur, wenn der Kunde den Schaden durch leicht fahrlässige Verletzung einer der folgenden Pflichten herbeigeführt hat:

- a) Einhaltung der Bedingungen für Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments
- b) Anzeige von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des Zahlungsinstruments bei der BKS unverzüglich nach Kenntniserlangung des Kunden
- c) Treffen aller dem Kunden zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, sobald der Kunde das Zahlungsinstrument erhalten hat

Der Kunde haftet jedenfalls dann nicht wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Kunden vor der Zahlung nicht bemerkbar war oder wenn der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle der BKS oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

Abweichend zu obigen Regelungen ist der Kunde der BKS zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Kunde den Schaden in betrügerischer Absicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer Pflicht gemäß obiger Punkte a) – c) herbeigeführt hat.

Wenn der Kunde den Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Pflicht gemäß obiger Punkte a) – c) herbeigeführt hat, sind bei einer allfälligen Schadensteilung insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

Abweichend zu obigen Regelungen ist der Kunde der BKS nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die BKS für das verwendete Zahlungsinstrument keine starke Kundenauthentifizierung verlangt, es sei denn, der Zahler hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine starke Kundenauthentifizierung nicht, hat er der BKS den Schaden zu ersetzen.

Abweichend zu obigen Regelungen ist der Kunde der BKS nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus der Nutzung eines nach der Anzeige gemäß obigem Punkt a) (Verlust, Diebstahl, Missbrauch) verwendeten Zahlungsinstruments entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Außer im Fall einer solchen betrügerischen Absicht ist der Kunde auch nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, wenn die BKS einer der folgenden Pflichten nicht nachgekommen ist:

- Schaffung der Möglichkeit für den Kunden, jederzeit kostenfrei die Anzeige gemäß obigem Punkt a) (Verlust, Diebstahl, Missbrauch) vorzunehmen;
- Schaffung der Möglichkeit für den Kunden, jederzeit kostenfrei die Aufhebung einer Sperre gemäß 2.15 obigem Punkt a) vorzunehmen, sobald die Gründe für die Sperrung nicht mehr vorliegen;
- Sicherstellung, dass jedwede Nutzung des Zahlungsinstruments ausgeschlossen ist, sobald eine Anzeige gemäß 2.13 erfolgt ist.

2.17. Nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge: Informationspflichten und Haftung des Kunden

Der Kunde hat die BKS über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen solchen Vorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Die BKS geht bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen in folgender Weise vor:

a) Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstattet die BKS dem Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem die BKS von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihr angezeigt wurde. Die BKS wird dabei das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kunde seiner Rügeobliegenheit (unverzügliche Information an die BKS über den nicht autorisierten Zahlungsvorgang) nachgekommen ist.

b) Liegen berechnete Gründe für einen Betrugsverdacht vor, erfolgt seitens der BKS keine Erstattung im Sinne der lit a).

c) Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, erstattet die BKS unverzüglich den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs. Entschädigungsansprüche der BKS gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister bleiben unberührt.

d) Sonstige gesetzliche Ansprüche des Kunden werden durch die obigen Regelungen in diesem Punkt 2.17 nicht ausgeschlossen

2.18. Haftung der BKS bei der Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen

2.18.1. Zahlungsaufträge, die vom Kunden direkt ausgelöst werden

a) Die BKS haftet gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, die BKS kann gegenüber dem Kunden und gegebenenfalls dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers spätestens am Ende des dem Tag des Eingangszeitpunktes folgenden Geschäftstages gutgeschrieben worden ist (einen Geschäftstag später bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen). In diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs.

b) Haftet die BKS gemäß a) so hat sie dem Kunden unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertzustellen.

c) Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (vgl. lit a), so hat er dem Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zur Verfügung zu stellen und dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gutzuschreiben. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

d) Wird ein Zahlungsvorgang verspätet ausgeführt, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Verlangen der BKS sicher zu stellen, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

e) Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs wird sich die BKS (ungeachtet einer Haftung nach diesem Absatz) unverzüglich darum zu bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen. Der Kunde wird über das Ergebnis informiert. Es wird dem Kunden dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

2.18.2. Zahlungsaufträge, die vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst werden

a) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers haftet gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an die BKS. In diesem Fall muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den fraglichen Zahlungsauftrag unverzüglich erneut an die BKS übermitteln.

b) Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags ist der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

c) Darüber hinaus haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten entsprechend den Regelungen über das Wertstellungsdatum. Er hat sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Zahlungskonto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

d) Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach a) oder b) haftet, haftet die BKS gegenüber dem Kunden. Haftet die BKS, hat sie dem Kunden (außer bei einem nicht ausgeführten Zahlungsvorgang) unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Zahlungskonto (außer bei einem nicht ausgeführten Zahlungsvorgang) wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertzustellen.

e) Die Verpflichtung der BKS nach lit d) besteht nicht, wenn sie nachweist, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde. In diesem Fall ist der Betrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dem Zahlungskonto des

Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

f) Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs hat sich der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dessen Verlangen – ungeachtet einer Haftung nach diesem Punkt 2.18.2 unverzüglich darum zu bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen. Der Zahlungsempfänger ist über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Zahlungsempfänger darf dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

2.18.3. Haftung für Entgelte und Zinsen

Die Zahlungsdienstleister haften darüber hinaus gegenüber ihren jeweiligen Zahlungsdienstnutzern für alle von ihnen zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Zahlungsdienstnutzer infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

2.19. Bedingungen für Erstattungen

2.19.1. Erstattung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

a) Der Kunde hat gegen die BKS einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, wenn

- i. bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- ii. der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen seines Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der BKS hat der Kunde die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen. Der Betrag, der zu erstatten ist, muss auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt werden.

Bei SEPA-Lastschriften (Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012) besteht zusätzlich zu einem Anspruch nach diesem Punkt a) auch ein Anspruch auf Erstattung, ohne dass die oben genannten Bedingungen erfüllt sind. Dazu muss der Kunde der BKS binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Zahlungskontos den Betrag und den Anspruch auf Erstattung bekanntgeben.

b) Wurde der gemäß § 41 Abs. 1 Z 4 ZaDiG oder gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 lit. b ZaDiG vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt, so kann der Kunde gegenüber der BKS in Hinblick auf lit a) ii) keine mit dem Währungsumtausch zusammenhängenden Gründe geltend machen.

c) Das Recht des Kunden auf Erstattung lässt das Verhältnis zwischen Kunde und Zahlungsempfänger unberührt.

d) Das Recht des Kunden auf Widerruf bis zu den in 2.3 genannten Zeitpunkten der Unwiderrufflichkeit bleibt unberührt.

e) Der Anspruch auf Erstattung gemäß ist vom Kunden gegenüber der BKS innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Zahlungskontos mit dem betreffenden Geldbetrag geltend zu machen. Die BKS wird innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs zu erstatten oder dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitzuteilen.

f) Im Fall der Ablehnung der Erstattung wird die BKS den Kunden auch auf die gemäß § 13 AVG bestehende Möglichkeit der Beschwerde bei der FMA, auf die Möglichkeit der Geltendmachung seiner Rechte vor den ordentlichen Gerichten unter Angabe des Gerichtsstandes und vor der Schlichtungsstelle unter Angabe von deren Sitz und Adresse hinzuweisen.

2.20. Änderung und Kündigung des Rahmenvertrages

2.20.1. Änderung des Rahmenvertrages

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank AG (AGB) vereinbart die BKS mit dem Kunden, dass der Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen auch dadurch geändert werden kann, dass die BKS dem Kunden eine bestimmte Änderung vorschlägt (zumindest zwei Monate vor deren Inkrafttreten) und der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen der BKS angezeigt hat. In den AGB sind auch die näheren Regelungen und Voraussetzungen die für eine solche Änderung erfüllt sein müssen (zB kostenloses außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden, Hinweispflicht hierauf und auf die sonstigen Rechtsfolgen, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht anzeigt), geregelt.

2.20.2. Kündigung des Rahmenvertrages

a) Der Kunde kann den Rahmenvertrag jederzeit kündigen, sofern zwischen BKS und Kunde nicht eine Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten. Das Recht der fristlosen Kündigung gemäß b) Z 1 bleibt davon unberührt.

b) Eine kostenlose Kündigung eines Rahmenvertrags durch den Kunden ist zulässig:

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vor Inkrafttreten von Änderungen des Rahmenvertrags gemäß 2.20.1 ;
2. bei einer Dauer des Rahmenvertrags von mindestens sechs Monaten oder bei unbestimmter Dauer jeweils unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

c) Die BKS kann einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag, sofern im Rahmenvertrag vereinbart, unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist unter Einhaltung der Form „Papier“ oder „anderer dauerhafter Datenträger“ (je nach der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung) kündigen.

d) Regelmäßig erhobene Zahlungsdienstentgelte sind nur anteilmäßig bis zur Kündigung des Vertrags durch den Kunden zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte werden von der BKS anteilmäßig erstattet.

e) Die allgemeinen Regelungen über die Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit von Verträgen oder die vorzeitige Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund bleiben von diesen Regelungen unberührt.

2.20.3. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit von Verträgen ergibt sich aus den für das jeweilige Produkt abgeschlossenen Vereinbarungen.

2.21. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Für alle Streitigkeiten wird die Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts beim Hauptsitz der BKS vereinbart. Es bleibt der BKS vorbehalten, den für den Kunden zuständigen allgemeinen Gerichtsstand zu wählen. Klagen gegen einen Verbraucher, der im Inland Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigung hat, sind ausschließlich am Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers zulässig (§ 14 KSchG). Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der BKS gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

2.22. Anzeige, Rechtsweg, Schlichtungsstelle

Der Kunde hat das Recht (gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), Anzeigen an die FMA zu erstatten.

Der Kunde kann seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend machen (siehe auch 2.21).

Der Kunde kann sich an die zuständige Schlichtungsstelle wenden: Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, www.bankenschlichtung.at